

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Achim Leschinsky,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

55. JAHRGANG RdJB HEFT 3/2007

AN DIE LESER

Einleitend plädiert *Hurrelmann* nachdrücklich für eine zweigliedrige Schulstruktur in Deutschland. Er hält die Umgestaltung des bestehenden Schulsystems in ein solches, das aus einer einheitlichen, weiterführenden Schule und dem Gymnasium besteht, allein deshalb für geboten, um dem „Modernitätsrückstand“ des deutschen Bildungssystems Rechnung tragen zu können. Ansätze in den ostdeutschen Bundesländern, aber auch eine ganze Reihe von bildungspolitischen Diskussionen in westdeutschen Bundesländern zeigen, dass der Vorstoß *Hurrelmanns* ein aktuelles Thema der bildungspolitischen Debatte aufnimmt.

Eine ganze Reihe von Beiträgen befasst sich mit der Frage der Schulpflicht. Dokumentiert werden hiermit Vorträge, die im Januar 2007 beim *61. Berliner Forum Schulrecht beim Max-Planck-Institut für Bildungsforschung* gehalten wurden. Aufgenommen wird damit eine Diskussion, die nicht zuletzt durch die sogenannte home-schooling-Bewegung zum Thema gemacht wurde, die aber unter rechtlicher Perspektive auch besonders von religiös motivierten Eltern bei den verschiedensten deutschen und internationalen Gerichten und Gerichtsinstanzen anhängig gemacht wurde: Bedarf es in Deutschland weiter der Schulpflicht oder reicht es aus, zu einer Unterrichtspflicht zurückzukehren? Muss oder soll Deutschland sich dem anpassen, was in anderen europäischen Staaten gefordert wird, die bloße Unterrichtspflicht?

In seinem grundlegenden und breit angelegten Beitrag geht *Ennuschat* den rechtlichen Bedingungen für eine Schulpflicht in Deutschland nach. Er bezieht dabei sowohl völkerrechtliche als auch europarechtliche Aspekte ebenso ein wie solche der deutschen Verfassungsrechtsordnung.

In gewisser Weise ergänzend, zugleich aber andere Aspekte der Schulpflicht aufnehmend sind die beiden Beiträge von *Jung* und *Kluchert* zu sehen. Die „für alle gemeinsame Grundschule von mindestens vier Jahren“ hat unter den Bedingungen des Grundgesetzes zwar keinen Verfassungsrang mehr, sie ist aber in der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts dennoch anerkannt. Die Weimarer Rechtsverfassung sah dem gegenüber eine entsprechende Klausel vor, deren Begründung sich *Jung* in seinem Beitrag widmet und nach dem spezifisch Pädagogischen dieser Begründung fragt. Er bezieht dabei die historische Perspektive und das Entstehen der Klausel der Weimarer Reichsverfassung in seine Überlegungen ein, um von dort ausgehend auch die Funktion und Rolle der Grundschule im Schulgefüge nach dem zweiten Weltkrieg bis heut näher zu untersuchen.

Kluchert untersucht in seinem Beitrag näher, ob die Verfassungsvorgabe einer einheitlichen Grundschule in der Zeit der Weimarer Republik der praktischen Wirklichkeit entsprochen hat. Neben einer genauen Darstellung des Zustandekommens der entsprechenden Vorschriften zur Schule im Rahmen des sogenannten Weimarer Schulkompromisses verdeutlicht *Kluchert* in seinem Beitrag auch, in welcher Weise die Grundschulgesetze von 1920 und 1925 das grundätzliche Ziel der Verfassung umsetzen bzw. in Frage stellten.

Fragen der Durchsetzung der Schulpflicht stellen für die Schulverwaltungen heute nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein nachdrücklich praktisches Problem dar. Aus unterschiedlicher Perspektive berichten in dem anschließenden Beiträgen Schulpraktiker über die konkreten Fälle, die teilweise sämtliche Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht durchlaufen haben – durchgängig mit einem ablehnenden Votum bezüglich der Befreiung vom Besuch der gemeinsamen Grundschule.

Bräth gibt in seinem Beitrag einen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern bestehenden rechtlichen Regelungen zur Durchsetzung der Schulbesuchspflicht, die bis hin zu Straftatbeständen reichen. Auch die praktische Durchsetzung der Schulpflicht mit Hilfe von Verwaltungszwangsmassnahmen wird dargestellt.

Achilles nimmt einen, wahrscheinlich den häufigsten Grund für eine Verweigerung des Schulbesuchs in den Blick, indem er über konkrete Fälle der Verweigerung der Schulpflicht aus religiösen bzw. weltanschaulichen Gründen berichtet. Eine ganze Reihe von eher in der allgemeinen denn in der juristischen Presse berichteten Einzelfällen wird dargestellt.

Die sozialintegrative Funktion der „für alle gemeinsamen Grundschule“ und die vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Durchsetzung, der Schulpflicht die dem „Entstehen von Gegen gesellschaften“ entgegen wirken soll, wird zumindest dann unterlaufen, wenn durch die Gründung und den Besuch spezifischer Schulen es Eltern gelingt, für ihre Kinder „gesonderte Schulen“ zu wählen. *Van den Hövel* geht dem nach, indem er über die Errichtung von internationalen und ausländischen Ergänzungsschulen berichtet, die mit ihrer Orientierung an nicht-deutschen Abschlüssen bewusst außerhalb des deutschen Schulsystems stehen (wollen). Entsprechende Entwicklungen, die mit den bestehenden Regularien des deutschen Schulrechts nur schwer erfasst werden können, werden nicht nur die schulrechtliche Öffentlichkeit zukünftig sicher weiter beschäftigen.

Ein zweiter Schwerpunkt dieses Heftes sind hochschulrechtliche Beiträge, die sich auf aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen beziehen und dabei deren rechtliche Dimension in den Mittelpunkt rücken. Zum einen stellen *Mann/Immer* „Rechtsprobleme der Akkreditierung von Studiengängen“ dar. Nach einer ausführlichen Darstellung des Verfahrens der Akkreditierung widmen sich die Verfasser der zentralen Frage, inwieweit die Akkreditierung mit dem implizierten Gut-

achterverfahren und dem Votum der entsprechenden Akkreditierungsagentur der notwendigen staatlichen Verantwortung für das Hochschulwesen gerecht wird. Von zentraler Bedeutung bleibt – und darauf weisen die Verfasser nachdrücklich hin –, ob das eingeführte Akkreditierungsverfahren mit der durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist. Nachdem gerade das Schulrecht zum „Vorreiter“ des Wesentlichkeitsansatzes geworden ist, sind die entsprechenden Fragen auch an das für die Anerkennung von Studiengängen zur Anwendung kommender Akkreditierungsverfahren zu stellen: Genügt dies in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung den Grundsätzen von Rechtsstaat und Demokratie, so fragen *Mann/Immer* zutreffend.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme eines neuen Studienjahrganges an den Hochschulen wird gleichzeitig in diesem Herbst 2007 in der Presse berichtet, dass die Zahl der mit einem (auch lokalen) numerus clausus versehenen Studiengänge stark zugenommen habe. Nicht nur vor diesem Hintergrund fragt *Ackermann*, ob das gegenwärtig geltende, besonders durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelte Kapazitätsrecht als noch zeitgemäß und als rechtlich weiter akzeptabel angesehen werden kann. In Anbetracht der Bestrebungen, das in diesem Bereich Vorgaben enthaltende Hochschulrahmengesetz insgesamt aufzuheben, gewinnen die Überlegungen von *Ackermann* um so stärkere Bedeutung.

Abgerundet wird das Heft von zwei weiteren schulrechtlichen Beiträgen. Zum einen beschäftigt sich *Brameshuber* in ihrem Beitrag mit den Rechtsproblemen bei der Einführung einer bundesweit geltenden Schüler-Identifikationsnummer. Hintergrund des Beitrags sind Forderungen aus der Bildungsforschung, die darauf hinweisen, dass die gegenwärtigen deutschen statistischen Angaben nicht in der Lage sind, Bildungsverläufe angemessen darzustellen. *Brameshuber* prüft in ihrem Beitrag anhand der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben, ob eine solche Schüler-Identifikationsnummer zulässig und möglich wäre.

Die Frage, inwieweit es einer muslimischen Lehrerin gestattet ist, ein Kopftuch auch während des Unterrichts zu tragen, war in der Vergangenheit Gegenstand einer ganzen Reihe von Beiträgen in dieser Zeitschrift. *Van der Broeck/Steinberger* stellen in ihrem Beitrag nun dar, wie die Rechtsprechung zu diesem Thema sich in den geltenden Schulgesetzen der Länder niedergeschlagen hat.

Bürger schließlich hat für seinen Beitrag eine Vielzahl von empirischen Studien zu Rolle und Bedeutung der Schulaufsicht und ihrer Aufgabenwahrnehmung zwischen Eingriff und Beratung untersucht. Er liefert mit seiner Reanalyse einen zusammenfassenden Beitrag des gegenwärtigen Erkenntnisstandes.

Abgeschlossen wird das Heft mit einer Besprechung von *Guckelberger*, die eine Untersuchung zum Verhältnis zwischen Ganztagschule und Elternrecht unter einer verfassungsrechtlichen Perspektive rezensiert.

Den Schluss des Heftes bildet wie immer die Literaturschau.

Günter Kaiser, emeritierter Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, ist im September 2007 verstorben. Er war unserer Zeitschrift über viele Jahre als Mitglied des Beirats und anregender Förderer verbunden. Herausgeber, Beirat und Verlag werden seine Unterstützung vermissen.